

Haftung des Leitungsorgans

Thomas Höhne

Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte



Wie – Haftung?

Haftung nach innen (wann haften Organe, Mitglieder dem Verein?)

Haftung nach außen

wann haftet der Verein Dritten außerhalb des Vereins?

wann haften Organe oder Mitglieder gegenüber Dritten außerhalb des Vereins?

Haftung nach innen (= dem Verein gegenüber)

- Vereinsgesetz: punktuelle Regelung
- der Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern
- der Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
- des Verzichts auf Ersatzansprüche durch den Verein

Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen

- No na
- Eine bloß programmatische Ansage
- Organwalter und Vereinsmitglieder: nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften/persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt
- Keine neue Haftung durch VerG 2002!

Novelle 2011

- Obwohl es keine großen Haftungsprobleme gab, die rechtlich nicht gelöst werden konnten
- Aber die Politik wollte zeigen, dass sie etwas für die Vereine tut
- Klarstellung: § 24 Abs. 1: Vereinsmitglieder als Teilnehmer der Mitgliederversammlung – keine Organwalter
- -> unterliegen nicht dem neuen Haftungsprivileg!

Der Haftungsmaßstab

- Der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter -> der ordentlichen und gewissenhaften Organwalter
- Verletzt ein Organwalter unter Missachtung dieser Sorgfalt seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans -> § 1293 ABGB

§ 24 Abs. 1 alte Fassung

- Unentgeltlichkeit der Tätigkeit ist zu berücksichtigen (also geringerer Haftungsmaßstab)
- Judikatur: keine
- § 24 Abs. 1 2. Satz 9: unentgeltliche Tätigkeit
-> Haftung nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit
- Außer: Statuten/Vereinbarung

Judikatur zu § 25 GmbHG, § 84 AktG

- Haftungsmaßstab bemisst sich nach Sorgfalt/Fähigkeiten/Kenntnissen, die von einem Organ im betreffenden Geschäfts-zweig/nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können
- § 24 Abs. 2: nur beispielhaft, krasse Verstöße
- Generell: gesetzliche Verpflichtungen erfüllen/Rat einholen, vertragliche Pflichten erfüllen (lassen)/Vorteil des Vereins waren/Schaden abwenden/Rechnungswesen/Informationsfluss organisieren/Risiko begrenzen/Vermögen wahren.

Sonderfall Vereine: Ehrenamtlichkeit

- Gemilderter Professionalitätsanspruch
- Strafrechtsänderungsgesetz 2015: BJR!
- Grenzziehung leichte/grobe Fahrlässigkeit – Einzelfallfrage
- Dienstnehmer-Haftpflichtgesetz? Wenn kein Dienstverhältnis – nein, keine analoge Anwendung
- Haftungsregeln waren weder früher noch sind jetzt ernsthaftes Hindernis für Engagement in Vereinen

Ersatzträchtige Handlungen

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt

Keine Haftung, wenn ...

- ... gesetzmäßiger/ordnungsgemäß zustandegekommenen Beschluss eines zuständigen Vereinsorgans
- Voraussetzung: Information!
- Weisungen
- Oberstes/höchstes Vereinsorgan?
demokratisches Prinzip?
- Statuten! Sonst nicht. Und selbst wenn ...

Ersatzansprüche/Freistellung

- Mitgliederversammlung: Sondervertreter
- Minderheitenrecht: 1/10 aller Mitglieder. aber: Kostenrisiko!
- Verzicht/Vergleich nach außen unwirksam. Gläubigerschutz!
- Leichte Fahrlässigkeit: keine Befreiung gegenüber Dritten, nach innen schon -> Freistellungsanspruch!

Haftpflichtversicherung

- Muss auch den Freistellungsanspruch decken
- Nur: es gibt keine Pflicht-Haftpflichtversicherung!
- Und: ohnedies keine Rechtsfolge.

Haftung nach außen (= gegenüber Vereinsgläubigern)

- Durchgriffshaftung
- Kridavorschriften: Schutznormen zu Gunsten der Gläubiger
- Qualifizierte Unterkapitalisierung
- Missbrauch der Organisation
Freiheit/Verletzung des Trennungsprinzips –
Sphärenvermischung
- Deliktisches Verhalten

Interne Geschäftsverteilung

- Kann für deliktische Haftung maßgeblich sein
- Auch: § 153c Abs. 1 StGB: ASVG-Beiträge den Versicherungsträger vorenthalten
- Verantwortung kann einzelnen oder mehreren Organmitgliedern auferlegt werden
- Sonstige Strafbestimmungen, VStG: keine Relevanz interne Geschäftsverteilung

Kernbereich der Unternehmensleitung

- Jeder Geschäftsleiter hat stets ein gewisses Maß an Kontrolle den übrigen Bereichen über die finanzielle Gebarung auszuüben
- Zumindest bei den Sitzungen über Tätigkeiten und Vorkommnisse in den anderen Geschäftsbereichen Gewissheit verschaffen
- Bei Auftauchen eines Verdachts von Missständen sich einschalten

Gewerberechtlicher Geschäftsführer

- Als solcher keine Haftung nach ASVG
- Aber: sicherstellen, dass die grenzende Gewerbeberechtigung nicht überschritten werden -> Schutzgesetz zugunsten des Bestellers!
- Interne Geschäftsverteilung wirkt jedenfalls nach innen, aber: Beschluss der Mitgliederversammlung!

BAO, ASVG

- Die wichtigsten
- Wenn infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten
- Hat der GF schuldhaft seine Pflicht verletzt, für die Abgabentrachtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen -> Pflichtverletzung war Ursache der Nichteinbringlichkeit
- Auch: de-facto- Geschäftsführer! § 9a BAO: Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

Der Rücktritt als Rettungsring?

- Kommt drauf an!°
- Rückwirkend? Nein.
- In die Zukunft wirkend – ja
- Und wenn man mittendrin ist? Vorstand will letalen Beschluss fassen – was tun?
- Jedenfalls: Protokollierung! Und im Hinblick auf zB BAO und ASVG: sofortiger Rücktritt (geht immer!)



Verwaltungsstrafrecht

- § 9 VStG: Strafbestimmungen sind auf die satzungsgemäß zur Vertretung befugten Organe von Vereinen anzuwenden
- § 9 Abs. 2: Bestellung verantwortlicher Beauftragter
- Hauptwohnsitz Inland/ Zustimmung zur Bestellung/hat Anordnungsbefugnis

THE END